

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die Träger der ambulanten Erziehungshilfe
über
die Thüringer Jugendämter

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe

hier: Empfehlungsschreiben ambulante Hilfen zur Erziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vermehrt erreichen uns Fragen – wie unter den aktuell geltenden Regeln der sozialen Distanzierung und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes – Leistungen der ambulanten Hilfen zur Erziehung erbracht werden können.

Durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) wurden zuletzt per Thüringer Verordnung vom 26. März 2020 erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aktualisiert (ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO).

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – hier insbesondere im Kontext der Hilfen zur Erziehung – und Maßnahmen des Kinderschutzes gehören ebenso wie beispielsweise die Bereiche der Gesundheitsversorgung und Pflege zu den systemrelevanten Funktionsbereichen der staatlichen Daseinsfür- und Vorsorge.

Gerade in Zeiten besonderer Belastung ist die Unterstützung von Familien mit Hilfen zur Erziehung für die **Sicherstellung des Kindeswohls** von besonderer Bedeutung. Kinder, Jugendliche und ihre Familien sind aufgrund der Einschränkungen des Öffentlichen Lebens und vorübergehender Schließung diverser Einrichtungen mehr denn je auf Hilfe- und Unterstützungsangebote angewiesen. Dabei ist aber stets zu betonen, dass insbesondere Hilfen, die geeignet und erforderlich sind, um einer latenten Kindeswohlgefährdung zu begegnen, unbedingt fortgeführt werden sollten. In einzelnen Fällen wird es unter Umständen sogar notwendig sein, die Hilfe bedarfsorientiert zu erweitern bzw. in Eil- und Notfällen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eine Inobhutnahme als vorläufige sozialpädagogische Kriseninterventions- und Schutzmaßnahme zur Gefahrenabwehr durchzuführen. Anderenfalls würden sich die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie auf viele Eltern, die z. T. schon unter Normalbedin-

Ihre Ansprechpartnerin
Eva Sturmfels

Durchwahl
Telefon +49 361 57-3411975

Referat43@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34-6562/20-13-6548/2020

Erfurt, 3. April 2020

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

gungen mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf stark gefordert sind, wie ein Brennglas auswirken.

Grundsätzlich gilt, dass der Bedarf an ambulanten Hilfen zur Erziehung unverändert fortbesteht oder sich unter Umständen durch die aktuelle Situation verändert oder sogar erhöht (z. B. im Zuge der Schul- und Kita-Schließungen). Mit den ambulanten Hilfen nach §§ 27, 28, 29, 30 und 31 SGB VIII (keine Rangfolge) steht grundsätzlich das gesamte Leistungsspektrum der ambulanten Hilfen zur Verfügung (Hinweis: Schließung der EEFLB – aber weiterhin Beratung mittels digitaler Medien und Telefon). Die Organisation der Sozialen Gruppenarbeit sollte wegen der Kontaktbeschränkungen im Gruppenkontext überdacht werden.

Hinweis Tagesgruppen:

Nach § 8 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO sind Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII vom 27. März 2020 bis zum 19. April 2020 geschlossen. In den Fällen, in welchen der erzieherische Hilfebedarf fortbesteht oder sogar eine Betreuung zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen erforderlich ist, wird das Jugendamt über die passende Anschlusshilfe wie z. B. eine SPFH oder eine Einzelmaßnahme entscheiden.

Zur Erbringung der Leistungen der freien Träger im häuslichen Umfeld der Familien, sollen grundsätzlich folgende Empfehlungen beachtet werden:

- Stetige Kommunikation und Kooperation zwischen den handelnden Institutionen und deren Fachkräften muss abgesichert werden, um das Vorgehen entsprechend der aktuellen Gegebenheiten/Herausforderungen in den Familien aber auch den vorhandenen Personalressourcen der Leistungserbringer anpassen zu können.
- Neben den bestehenden Aufträgen wird die aktuelle Situation einschließlich der damit einhergehenden Herausforderungen und zusätzlichen Belastungen im Familiensystem zu bearbeiten sein.
- Bei Leistungen im häuslichen Umfeld ist besonders auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu achten, und die Familienmitglieder sind entsprechend aufzuklären.

Jeder kann durch persönliche Schutzvorkehrungen im Umgang mit den Familien/jungen Menschen dafür sorgen, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Zur Vorbeugung von Infektionskrankheiten wird empfohlen:

- sich regelmäßig und gründlich die Hände mit Wasser und Seife zu waschen,
- sich nicht ins Gesicht zu fassen,

- nur in ein Einwegtaschentuch oder in die Armbeuge zu husten oder zu niesen,
- grundsätzlich Abstand zu halten,
- auf das Handgeben zur Begrüßung zu verzichten (ein Lächeln ist genauso freundlich wie ein Händedruck),
- Wunden zu schützen,
- regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren, insbesondere Küche und Bad,
- regelmäßiges Lüften der Wohnung.

Die beauftragten Fachkräfte sind mit Händedesinfektion und ggf. mit Schutzausrüstung, wie z. B. Mundschutz, auszustatten.

- Wie in vielen anderen Lebensbereichen auch, bedarf es aktuell bei der Entscheidung für oder gegen persönliche Kontakte einer verantwortungsvollen Abwägung. Diese muss sowohl der Vorgabe gerecht werden, physische soziale Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und damit Ansteckungsmöglichkeiten zu verringern und andererseits den Risiken Rechnung tragen, die gerade in Krisenzeiten in Familien mit pädagogischem Unterstützungsbedarf in erhöhtem Maß bestehen.

Ob die Hilfe im häuslichen Umfeld aufrechterhalten werden soll, bedarf daher der Abwägung der individuellen Notwendigkeit. Jede dahingehende Entscheidung muss verschiedene Belange abwägen, insbesondere auch die Gefährdung der Hilfeziele.

Soweit dies hilfeadäquat möglich ist, sollte auf ein persönliches Aufeinandertreffen verzichtet werden.

Allerdings kann in Familien, in denen die Fachkräfte eine Zuspitzung der familiären Situation wahrnehmen oder befürchten, die Aufrechterhaltung von persönlichen Kontakten ein wichtiger und unerlässlicher Beitrag zum Schutz des Kindes sein. Soweit und solange dies möglich ist, kann versucht werden, den Kontakt alternativ in anderer Form (telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) oder an einem anderen Ort aufrecht zu erhalten. Grundsätzlich gilt unter den jetzigen Bedingungen, dass überall dort, wo telefonische oder digitale Hilfsangebote bereits bestehen und genutzt werden, diese Angebote auszubauen und aufrechtzuerhalten.

Bei Treffen im Freien ist zu beachten, dass nach § 2 Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Per-

son oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet ist.

Auf die ambulante erzieherische Hilfe bezogen bedeutet dies, dass ein Treffen der Betreuungskraft mit einer Person der zu betreuenden Familie im öffentlichen Raum möglich ist, allerdings beschränkt auf das absolut notwendige Minimum bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter.

- Anordnungen des Gesundheitsamts sind selbstverständlich Folge zu leisten.

Eine Unterbrechung der Hilfen im häuslichen Umfeld muss erfolgen, wenn ein Mitglied der betreuten Familie nachweislich erkrankt ist oder ein Verdachtsfall in der Familie besteht. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der entsprechende Informationsfluss zwischen Gesundheitsamt, Jugendamt und Leistungserbringer erfolgt.

Auch im Fall einer angeordneten Quarantäne kann es angezeigt sein, telefonisch die aktuelle Situation und das weitere Vorgehen mit den Familien/jungen Menschen zu besprechen.

Wir werden Sie weiterhin, auf sich verändernde oder neue Gegebenheiten und fachgerechte Vorgehensweisen hinweisen. Selbstverständlich werden wir Sie bei Erforderlichkeit konkreter Maßnahmen unverzüglich informieren!

Für Rückfragen stehen Ihnen die Fachkräfte des Referates 43, Heimaufsicht/erzieherische Hilfen selbstverständlich unter den bekannten Rufnummern gerne zur Verfügung. Anfragen per E-Mail richten Sie bitte an Referat43@tmbis.thueringen.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Viola Gehrhardt
Referatsleiterin